



Baden-Württemberg

WIRTSCHAFTSMINISTERIUM

Festsetzung der Landesregulierungsbehörde vom 04.03.2009 in Sachen der
Thüga Energienetze GmbH, Bahnhofstraße 104, 67105 Schifferstadt
– Netzbetreiberin (NB) –

Für die NB werden gemäß § 21a EnWG i. V. m §§ 2, 4, 32 Abs.1 Nr. 1 ARegV
– jeweils in den zum Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Fassungen – fol-
gende Festsetzungen getroffen:

Die Erlösobergrenzen (netto)¹ aus dem Betrieb des Stromnetzes der NB werden
für die Jahre 2009 bis 2013 unter Einbeziehung eines pauschalierten Investiti-
onzuschlags und eines Effizienzwertes von 94,20% wie folgt festgesetzt:

2009	10.603.798,05 €
2010	10.628.710,38 €
2011	10.663.169,29 €
2012	10.699.427,17 €
2013	10.737.508,63 €

¹ Die Landesregulierungsbehörde weist darauf hin, dass sich im Verlauf der Periode nach den rechtlichen Vor-
gaben Anpassungen und folglich Veränderungen dieser Erlösobergrenzen ergeben können.

Stuttgart, den 04.03.2009
Az.: 1-4455.4-3/182